



**Ressort 3**  
**Fachgruppe Bund+Länder**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

**Bundesvorstand**

**Arbeitskreis  
Bewährungshilfe**

ver.di • D-10112 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Referat II A 1  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

per Mail: [boesert-be@bmj.bund.de](mailto:boesert-be@bmj.bund.de);

Paula-Thiede-Ufer 10  
D- 10179 Berlin

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

## **Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt**

Datum 19.09.2022  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 19.07.2022

Sehr geehrter Herr Dr. Bösert,

der Arbeitskreis Bewährungshilfe in der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft hat leider erst verzögert Kenntnis von dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt erhalten.

ver.di möchte dennoch die Gelegenheit nutzen, zu dem Gesetzesvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen.

### **Art. 1 Nr. 1**

Die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe in § 43 StGB wird begrüßt.

Daraus wird deutlich, dass ein Wegsperrern nicht immer heilsam und vorbeugend wirkt und daher nur ein erster Schritt in alternative Sanktionierungsmaßnahmen sein kann. Wiedergutmachungen, in welcher Form auch immer, sollten neben der Geldstrafe oder dem Umwandeln in gemeinnützige Arbeit möglich sein.

### **Art. 1 Nr. 2**

Die Aufnahme "geschlechtsspezifische" sowie "gegen die sexuelle Orientierung gerichtete" Tatmotive in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB werden begrüßt. Hier können wir uns der Stellungnahme des DGB vollumfänglich anschließen

### **Art. 1 Nr. 3 c)**

Die Möglichkeit, im Rahmen von Bewährungsaussetzungen zusätzlich die Therapieweisung in § 56c Abs. 2 Nr. 6 StGB aufzunehmen, macht nur dann Sinn, wenn diese nach vorheriger Zustimmung des Verurteilten erteilt wird.



Ressort 3  
Fachgruppe Bund+Länder

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesvorstand

Arbeitskreis  
Bewährungshilfe

Sinnvoller wäre sie unter § 56c Abs. 3 aufzunehmen. Zu bedenken ist, dass im Falle eines Weisungsverstoßes die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden kann. Dies wäre kein heilender Ansatz, da Therapie unter Zwang nicht hilfreich ist. Zudem ist in der Praxis die Therapievermittlung z.B. eines Sexualstraftäters äußerst schwierig bis gar unmöglich.

#### **Art. 1 Nr. 4 a)**

Die Änderung in § 59 a Abs. 2 Nr. 4 StGB wird begrüßt.

#### **Art. 1 Nr. 5**

Die Änderungen im § 64 StGB bzgl. der Reststrafenaussetzung zum 2/3 Zeitpunkt sind realistisch und entsprechen bereits gängiger Praxis.

Gängige Praxis ist die Beauftragung einer/s Gutachterin/s, die/der die Voraussetzungen und Erfolgsaussichten einer möglichen Unterbringung in jedem Einzelfall prüft. Es wird eine forensisch-psychiatrisch begründete Empfehlung für eine erfolgsversprechende Behandlung, also Eignung, abgeben oder andere therapeutische Maßnahmen vorgeschlagen. Nach unserer Erfahrung folgen die Gerichte den wissenschaftlich begründeten Empfehlungen. Der Begriff "Anstalt" sollte durch einen anderen Begriff ersetzt werden.

#### **Art. 1 Nr. 6**

Die Änderung in § 67 StGB werden begrüßt.

#### **Art. 2 Nr. 5**

Die Änderungen in § 463 d StPO werden begrüßt.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Auch bitten wir, den ver.di-Arbeitskreis Bewährungshilfe in den Verteiler zukünftiger berufsbezogener Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Christian Hoffmeister ([christian.hoffmeister@verdi.de](mailto:christian.hoffmeister@verdi.de); 030-69562135).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heidi Schlammerl  
Sprecherin des ver.di-Arbeitskreises  
Bewährungshilfe